

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 13

209

31. Januar 2005

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Opfer für die Diakonie am Sonntag Reminiscere, 20. Februar 2005</i>	209	
<i>Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (lt. Kollektenplan 2005) am Sonntag Laetare, 6. März 2005</i>	209	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die diako- nische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen</i>	211	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen</i>	218	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i>	219	
		<i>Kirchliche Verordnung über die I. Evangelisch- Theologische Dienstprüfung (Prüfungs- ordnung I – PO I)</i>
		219
		<i>Ausführungsbestimmungen zur Prüfungs- ordnung I</i>
		225
		<i>Prüfung für Kirchenmusiker</i>
		228
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evang. Landeskirche in Baden und der Evang. Landeskirche in Württemberg über die Bildung des Diakonieverbandes im Landkreis Main-Tauber-Kreis</i>
		230
		<i>Änderung der Satzung des Evang. Diakonie- verbands im Landkreis Böblingen</i>
		235
		<i>Dienstnachrichten</i>
		238

Opfer für die Diakonie am Sonntag Reminiscere, 20. Februar 2005

Erlass des Oberkirchenrats
vom 6. Dezember 2004 AZ 52.14-5 Nr. 274

Nach dem Kollektenplan 2005 ist das Gottesdienst-
opfer am Sonntag Reminiscere, 20. Februar 2005, für
die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt.
Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbi-
schofs:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der
württembergischen Diakonie bestimmt. Als Beispiel
seien die Diakonie- und Tafelläden genannt.

Die Zahl der Menschen mit geringen Einkommen
nimmt zu. Um ihnen die Möglichkeit zu geben, preis-
günstig Lebensmittel, Kleidung, Möbel oder Hausrat
zu erwerben, gibt es in immer mehr Gemeinden
Württemberg Diakonie- und Tafelläden.

Zahlreiche dieser Läden sind bereits eingeführt, wei-
tere sind im Aufbau oder in der Planung. Bei ihrer

Einrichtung und ihrem Betrieb entstehen Kosten, die
oftmals nur aus Spendenmitteln bestritten werden
können.

Die württembergische Diakonie bittet Sie daher sehr
herzlich um Ihre Gabe. Wir wollen unsere Diakonie
weiterhin durch unser Opfer und Gebet unterstützen.

Dr. Gerhard Maier

Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (laut Kollektenplan 2005) am Sonntag Laetare, 6. März 2005

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. Dezember 2004 AZ 81.81-25 Nr. 10

Das Opfer des heutigen Sonntages Laetare soll den
Dorfkirchen in unserer Partnerkirche in Thüringen zu
gute kommen. Der schlechte bauliche Zustand dieser
Kirchen macht eine weitere Unterstützung nötig.

Die Ergebnisse der Opfer der zurückliegenden Jahre waren überaus erfreulich. Dank Ihrer Hilfsbereitschaft konnten die Dorfkirchen, die Ihnen vorgestellt worden sind, instand gesetzt werden. Die Kirchengemeinden in Thüringen sind Ihnen dafür außerordentlich dankbar.

Auch dieses Jahr wende ich mich erneut mit diesem Anliegen an Sie.

Die Kirchen sind für die Gemeinden oft der einzige Versammlungsort. Um die Kirchen zu erhalten, sind durchgreifende Sanierungen nötig. So muss mit Hilfe von Fachleuten an den Außenfassaden, den Dächern und im Bereich der Statik das nachgeholt werden, was an Schäden über Jahrzehnte hinweg nicht behoben werden konnte.

Diese dringenden Maßnahmen können die kleinen Kirchengemeinden aus eigener Kraft nicht durchführen. Obwohl sich die Gemeindeglieder sowohl mit beträchtlichen Eigenleistungen als auch mit Opfern und Spenden persönlich engagieren, brauchen sie Ihre Hilfe.

(Hinweis:

Das nachstehende Beispiel kann durch eines der anderen Beispiele in der Anlage ersetzt werden.)

An der Tonne des Turms und im Gebälk des Schiffs der Kirche der **Kirchengemeinde Hötzelsroda (Kreis-kirchenamt Gotha)** sind erhebliche Schwamm-schäden festgestellt worden. Die Bauaufnahme hat gezeigt, dass die Wiederherstellung der Standsicherheit des Dachstuhls eine umfassende Sanierung erfordert.

Kirchliche und staatliche Zuschussgeber stehen bereit. Auch die Kirchengemeinde Hötzelsroda mit ihren 320 Gemeindegliedern engagiert sich. Für diese Baumaßnahmen sind 65.000 Euro nötig. Trotz aller Bereitschaft auch zu persönlichem Engagement sind im Blick auf die besonderen Erfordernisse dieser Bau-sanierung Fachfirmen nötig. Für die Kirchengemeinde Hötzelsroda besteht noch eine Finanzierungslücke von 30.000 Euro.

Deshalb bitte ich um Ihr Opfer für die Dorfkirchen in Thüringen und um Ihre Fürbitte für die dortigen Gemeinden.

Anlage

weitere Beispiele:

So soll der Chorturm mit Sakristeianbau der Kirche in **Oberndorf (Kreis-kirchenamt Gotha)** wieder instand gesetzt werden. An beiden Bauwerksteilen sind die Eindeckung und die Verkleidung schadhaft. Es

kommt hinzu, dass auch im Übergang vom Turm zum Schiff erhebliche Holzschäden aufgetreten sind. Die Sicherung des Kirchturmes erfordert Baumaßnahmen mit einem Aufwand von ca. 115.000 Euro.

Die rührige Kirchengemeinde mit ihren 123 Gemeindegliedern unterstützt die Maßnahme; sie ist jedoch aus eigenen Mitteln nicht in der Lage. Wenn der Kirchengemeinde 40.000 Euro zur Verfügung gestellt werden, kann sie die zugesagten Mittel der Städtebau-förderung, des Denkmalamts und der bürgerlichen Gemeinde abrufen.

oder

So soll der Dachstuhl der Kirche in **Milbitz (Kreis-kirchenamt Meiningen)** wieder instand gesetzt werden. Das Dach des Kirchenschiffes ist schadhaft, weshalb der Innenraum bereits erheblich in Mitleiden-schaft gezogen ist. Es ist zu befürchten, dass weitere Wasserschäden die gesamte Holzkonstruktion durch Schwammbildung und Fäulnis so angreifen, dass das Kirchengebäude nicht mehr zu halten sein wird. Die Kirchengemeinde Milbitz hat unter besonders schwierigen Verhältnissen ihre Kirche erhalten; die Kirchengemeinde mit 205 Gemeindegliedern in einer Gemein-de von 385 Bürgern engagiert sich stark. Das Kirchen-gebäude ist für die vielfältige Gemeindegemeindearbeit auch deshalb wichtig, weil auf der Mittelempore ein Gemeinderaum eingebaut werden soll. Um das Kirchen-gebäude zu erhalten, sind dringende Baumaßnahmen in Höhe von 96.000 Euro nötig. Dafür sind der Kirchengemeinde auch erhebliche öffentliche Mittel zu-gesagt. Um diese Mittel überhaupt zu erhalten, muss die Kirchengemeinde noch Eigenmittel in Höhe von 70.000 Euro aufbringen; hier könnte das Opfer aus Württemberg helfen.

oder

So muss die Kirchengemeinde in **Unterbodnitz (Kreis-kirchenamt Gera)** die Dachdeckung und das Tragwerk des Kirchenschiffes (Ostgiebel) sichern und instand setzen; beide sind vom Hausschwamm befallen. Zu der Kirchengemeinde gehören 125 Gemeindeglieder in einer bürgerlichen Gemeinde mit 205 Einwohnern. Die Kirchengemeinde ist trotz des Einsatzes ihrer Gemeindeglieder angesichts der Größe der Bau-aufgabe mit 140.000 Euro an die Grenzen ihrer Mög-lichkeiten gelangt.

Der Schädlingsbefall macht eine rasche Sanierung erforderlich. Dafür sind Fachfirmen nötig. Mittel der Städtebauförderung von 112.000 Euro sind bereits schriftlich zugesagt.

Gleichwohl braucht die Kirchengemeinde aber noch die Unterstützung aus dem Opfer aus Württemberg in Höhe von 22.000 Euro um die nötigen Eigenmittel aufzubringen.

oder

So muss das Dach der Kirche in **Gössitz (Kreis-kirchenamt Gera)** erneuert werden. Die Dachkonstruktion und die Standsicherheit des Giebels sind durch Schwammbefall erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Die Dachhaut muss ebenfalls neu eingedeckt werden, um das Eindringen von Wasser künftig zu verhindern. Die Instandsetzung kostet 110.500 Euro. Die Kirchengemeinde mit ihren 75 Gemeindegliedern in einer bürgerlichen Gemeinde mit 150 Einwohnern ist sehr einsatzfreudig; diese Kosten vermag sie aber nicht aufzubringen. Der Kirchengemeinde sind zwar Mittel der Städtebauförderung schriftlich zugesichert; diese kann sie aber nur in Anspruch nehmen, wenn sie über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Deshalb wäre ein Beitrag von 31.500 Euro aus dem landeskirchlichen Opfer eine große Hilfe.

Dr. Gerhard Maier

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen

vom 14. Dezember 2004 AZ 15.240 Nr. 207

Nach Beratung gemäß § 39 Kirchenverfassungsgesetz erhält die Diakonische Bezirksordnung vom 31. Mai 1983 (Abl. 50 S. 420), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1992 (Abl. 55 S. 643), folgende Fassung:

Kirchliche Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen (Diakonische Bezirksordnung – DBO)

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Grundlagen und Arbeitsformen

(1) Der Kirchenbezirk nimmt die diakonischen Aufgaben, die er gemäß § 3 Diakoniesgesetz zu erfüllen hat, selbst wahr oder er überträgt sie nach § 4 Abs. 2 und 4 Diakoniesgesetz auf einen Verband von Kirchenbezirken oder andere Kirchenbezirke.

(2) Wenn ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben ganz oder teilweise selbst erfüllt, bildet er ei-

nen Diakonischen Bezirksausschuss (DBA) und beauftragt einen Bezirksdiakoniepfeffer, soweit diese Aufgabe nicht als Sonderauftrag im Haupt- oder Nebenamt mit einer Pfarrstelle verbunden ist. Er errichtet eine Diakonische Bezirksstelle, in der die diakonischen Dienste des Kirchenbezirks zusammengefasst sind, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht auf einen kirchlichen Verband im Stadt- oder Landkreis oder auf einen anderen Träger übertragen worden sind. Ausnahmen von Satz 2 kann der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zulassen. Das nähere regelt Abschnitt II.

(3) Wenn ein Kirchenbezirk seine Aufgaben ganz oder zum Teil auf einen Verband von Kirchenbezirken in einem Stadt- oder Landkreis (Kreisdiakonieverband) oder durch kirchenrechtliche Vereinbarung auf einen anderen Kirchenbezirk in einem Stadt- oder Landkreis übertragen hat, bildet dieser Verband oder Kirchenbezirk einen Kreisdiakonieverband. Er beauftragt in der Regel eine Kreisdiakoniepfefferin oder einen Kreisdiakoniepfeffer, wenn diese Aufgabe nicht als Sonderauftrag im Haupt- oder Nebenamt mit einer Pfarrstelle verbunden ist. Der Verband oder der beauftragte Kirchenbezirk errichtet eine Kreisdiakoniestelle und gegebenenfalls Außenstellen in denen seine diakonischen Dienste zusammengefasst sind.

Ausnahmen von den Regelungen dieses Absatzes kann der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zulassen. Das nähere regelt Abschnitt III.

(4) Wenn ein Kirchenbezirk seine Aufgaben für den Bereich des ganzen Kirchenbezirks vollständig auf einen Verband von Kirchenbezirken oder einen anderen Kirchenbezirk übertragen hat, soll er einen beratenden Diakonischen Bezirksausschuss bilden. Dieser berät die Bezirkssynode über die diakonischen Aufgaben und die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk sowie die in den Organen des Verbandes anstehenden Fragen. Auf den beratenden Ausschuss kann verzichtet werden, wenn seine Aufgaben im Kirchenbezirk auf andere Weise erfüllt werden.

(5) Bei der Übertragung von Aufgaben auf einen Verband oder einen anderen Kirchenbezirk nimmt der Kirchenbezirk die Fachberatung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 2

Zusammenarbeit mit selbständigen Diakonischen Einrichtungen und mit freien Gruppen und Initiativen mit diakonischer Zielsetzung

Die Kirchenbezirke und die Verbände von Kirchenbezirken arbeiten mit selbständigen diakonischen Ein-

richtungen im Kirchenbezirk oder Verbandsgebiet zusammen. Auf der Ebene des Landkreises soll eine regelmäßige Verständigung über die Entwicklung diakonischer Arbeit und ihre Zielsetzungen im Landkreis gesucht werden.

Abschnitt II

Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben durch den Kirchenbezirk

§ 3

Diakonischer Bezirksausschuss

(1) Nimmt ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben ganz oder teilweise selbst wahr, so bildet er als beschließenden Ausschuss einen Diakonischen Bezirksausschuss. Ihm gehören an:

- a) Mindestens fünf und höchstens neun von der Bezirkssynode zu wählende Mitglieder, die in Fragen der Diakonie und Sozialarbeit erfahren sein sollen,
- b) die Dekanin oder der Dekan,
- c) die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer,
- d) die Rechnerin oder der Rechner des Kirchenbezirks,
- e) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle als Beraterin oder Berater.

Dem Diakonischen Bezirksausschuss soll ein Mitglied des Gremiums angehören, das für die Anstellung und Entlassung und die Erteilung der Dienstaufträge für Gemeindediakoninnen und -diakone und gegebenenfalls deren Anstellung und Entlassung im Kirchenbezirk zuständig ist, soweit dies nicht der Kirchenbezirksausschuss oder der Diakonische Bezirksausschuss selbst ist. Anderenfalls soll ein solches beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.

In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter regelmäßig zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Bezirkssynode wählt mindestens ein Drittel der Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) aus ihrer Mitte. Die weiteren Mitglieder müssen in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zum Kirchengemeinderat wählbar sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Der Diakonische Bezirksausschuss kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei weitere Mitglieder zuwählen. Für die Zuzuwählenden gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Selbständigen diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk soll im Wege der Absprache nach § 5 Abs. 3 des Diakoniesgesetzes ein Vorschlagsrecht bei

der Wahl oder Zuwahl von Mitgliedern des Diakonischen Bezirksausschusses eingeräumt werden, wenn nicht die Zusammenarbeit nach § 5 Abs. 3 des Diakoniesgesetzes auf andere Weise geregelt ist.

(5) Die Amtszeit des Diakonischen Bezirksausschusses entspricht der Amtszeit der Bezirkssynode.

(6) Der Diakonische Bezirksausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Die oder der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- a) Sie oder er beruft den Diakonischen Bezirksausschuss bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr ein, bereitet im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle die Sitzungen vor und leitet sie. Sie oder er informiert das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg, dessen Vertreterin oder Vertreter beratend an den Sitzungen teilnehmen können, rechtzeitig über die Tagesordnung. Entsprechendes gilt für die Kreisdiakoniestelle, sofern eine solche besteht.
- b) Sie oder er wacht über die Ausführung der Beschlüsse des Diakonischen Bezirksausschusses und die Einhaltung der Vorschriften für die Diakonische Bezirksstelle. Einzelne dieser Aufgaben können mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden vom Ausschuss anderen Mitgliedern übertragen werden.
- c) Sie oder er lädt den Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle sowie den Bezirksdiakoniepfarrer zu regelmäßigen Dienstbesprechungen ein.
- d) Sie oder er berichtet in der Bezirkssynode über die Arbeit des Diakonischen Bezirksausschusses.

§ 4

Aufgaben des Diakonischen Bezirksausschusses

(1) Der Diakonische Bezirksausschuss unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und ist verantwortlich für die diakonische Arbeit des Kirchenbezirks. Im einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle fest.
- b) Er erlässt eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte, die Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis, Anweisungsbefugnis und Kassenvollmacht in der Diakonischen Bezirksstelle festlegt sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben trifft.
- c) Er beschließt nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 und im Rahmen des Haushaltsplans über die Anstel-

lung und Entlassung der Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle.

- d) Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle unbeschadet der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht durch die zuständigen Personen und vorbehaltlich einer anderen Regelung nach § 7 aus.
- e) Er entwirft den Sonderhaushaltsplan der Diakonischen Bezirksstelle und macht entsprechende Vorschläge zum Haushaltsplan des Kirchenbezirks. Von der Aufstellung eines Sonderhaushaltsplans kann bei geringem Umfang abgesehen werden. In diesem Falle schlägt der Diakonische Bezirksausschuss vor, in welcher Höhe bei den Haushaltsstellen, die die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle betreffen, Mittel veranschlagt werden.
- f) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushaltsplan oder die für die diakonische Arbeit im Haushaltsplan des Kirchenbezirks eingestellten Mittel und verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplans über die für die Arbeit der Diakonischen Bezirksstellen gebildeten Rücklagen. Er legt die Verwendung von Spenden und anderen Zuwendungen im Einzelnen fest, wenn ein bestimmter Verwendungszweck noch nicht festliegt.
- g) Er berät über die Förderung freier Gruppen und Initiativen mit diakonischer Zielsetzung und über die Zusammenarbeit mit ihnen.
- h) Er macht der Bezirkssynode Vorschläge für die Wahl der Vertreter des Kirchenbezirks durch die Bezirkssynode in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg und in die Organe eines kirchlichen Verbands, dessen Mitglied er ist.
- i) Er stimmt sich mit den Personen oder Gremien ab, die für die Erteilung der Dienstaufträge an Gemeindediakoninnen und -diakone im Kirchenbezirk zuständig sind.

(2) Soweit ein diakonischer Dienst des Kirchenbezirks nach § 1 Abs. 2 nicht von der Diakonischen Bezirksstelle wahrgenommen wird, kann für ihn ein eigener beschließender Ausschuss gebildet werden.

§ 5

Geschäftsführung der Diakonischen Bezirksstelle

(1) Die Geschäftsführung wird von einer hauptberuflichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen Mitarbeiter wahrgenommen. Über ihre oder seine Anstellung und Entlassung beschließt im Rahmen des Stellenplans der Diakonische Bezirksausschuss in gemeinsamer Sitzung mit dem Kirchenbezirksausschuss. Das Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg ist herzustellen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse von Bezirkssynode und Diakonischen Bezirksausschuss gebunden. Insbesondere sind mit der Geschäftsführung folgende Aufgaben verbunden:

- a) Leitung der Diakonischen Bezirksstelle.
- b) Unterstützung der oder des Vorsitzenden des Diakonischen Bezirksausschusses bei der Vorbereitung von Sitzungen und die Durchführung der Beschlüsse, soweit nicht nach § 7 abweichende Regelungen durch die Bezirksatzung oder Geschäftsordnung betroffen sind.
- c) Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle vorbehaltlich einer anderen Regelung nach § 7.
- d) Berichte in regelmäßigen Abständen über die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle vor dem Diakonischen Bezirksausschuss und nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Bezirkssynode vor dieser.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer liegt beim Diakonischen Bezirksausschuss. Die unmittelbare Dienstaufsicht übt die Dekanin oder der Dekan aus, die unmittelbare Fachaufsicht nimmt die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses wahr. Durch die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung getroffen werden, wobei die Dienst- und Fachaufsicht nur auf Mitglieder des Ausschusses übertragen werden kann.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen die Fachberatung und die Unterstützung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle

(1) Bei der Anstellung der für diakonische Aufgaben fachlich ausgebildeten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist das Benehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg herzustellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle sind an die Beschlüsse von Bezirkssynode und Diakonischem Bezirksausschuss gebunden, ebenso an die Weisungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, soweit die Aufsicht nicht durch Bezirkssatzung oder Geschäftsordnung anders geregelt ist.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die Fachberatung und Unterstützung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 7

Geschäftsordnung für die diakonische Arbeit,
Bezirkssatzung

(1) Die Gliederung der Diakonischen Bezirksstelle in Abteilungen, die nähere Regelung der Dienst- und Fachaufsicht sowie der Wahrnehmung der Bewirtschaftungsbefugnis durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle regelt eine Geschäftsordnung. Die Errichtung von Außenstellen der Diakonischen Bezirksstelle ist zulässig.

(2) Soweit die Diakonische Arbeit des Kirchenbezirks nicht vollständig in der Diakonischen Bezirksstelle zusammengefasst wird, wird die Abgrenzung der Arbeitsbereiche, die Bildung eines beschließenden Ausschusses und die Dienst- und Fachaufsicht in der Regel durch eine Bezirkssatzung festgelegt. Dabei können mit Zustimmung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg anderweitige Regelungen zugelassen werden.

§ 8

Bezirksdiakoniepfarrerin oder
Bezirksdiakoniepfarrer

(1) Die Aufgabe der Bezirksdiakoniepfarrerin oder des Bezirksdiakoniepfarrers wird in der Regel von einer oder einem im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerin oder Pfarrer nebenamtlich wahrgenommen.

(2) Die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer wird im Benehmen mit dem Diakonischen Bezirksausschuss von der Bezirkssynode für die Dauer ihrer Amtszeit berufen. Sie oder er ist Mitglied des Diakonischen Bezirksausschusses und nimmt an den regelmäßigen Dienstbesprechungen teil.

(3) Ist das Bezirksdiakoniepfarramt mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden, benennt der Diakonische Bezirksausschuss die Vertreter des Arbeitsbereichs nach §§ 5 oder 6 Pfarrstellenbesetzungsgesetz.

(4) Der Bezirksdiakoniepfarrerin oder dem Bezirksdiakoniepfarrer obliegt die theologische Beratung von Kirchenbezirk, Kirchengemeinden und Pfarrerschaft in Fragen der Diakonie und die theologische Begleitung der im Bereich der Diakonie tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks. Sie oder er wirkt bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Diakonischen Bezirksstelle nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Diakoniesgesetz mit, berichtet dem Diakonischen Bezirksausschuss über seine Arbeit und hält, insbesondere durch die Mitarbeit bei der Verständigung über die Arbeit im Landkreis (§ 2 Satz 2) Verbindung zu selbständigen Werken und Einrichtungen der Diakonie und den anderen diakonischen Aktivitäten im Kirchenbezirk.

Abschnitt III

Wahrnehmung der Diakonischen Aufgaben
im Landkreis

Unterabschnitt 1

Vollständige Übertragung der diakonischen
Aufgaben der im Landkreis beteiligten
Kirchenbezirke auf einen Verband

§ 9

Kreisdiakonieausschuss

(1) Haben die Kirchenbezirke in einem Landkreis ihre diakonischen Aufgaben vollständig auf einen Verband übertragen, so bildet dieser als beschließenden Ausschuss den Kreisdiakonieausschuss. Seine Aufgaben können auch durch ein Organ des Verbands wahrgenommen werden. Dessen Größe soll in diesen Fällen die eines Diakonischen Bezirksausschusses nicht übersteigen. Soweit die Verbandsversammlung die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses nach § 10 wahrnimmt, ist sie in diesem Aufgabenkreis nicht weisungsgebunden nach § 4 Abs. 5 Verbandsgesetz.

(2) Dem Kreisdiakonieausschuss gehören an:

- a) Mindestens eine Dekanin oder ein Dekan,
- b) die oder der Kreisdiakoniepfarrerin oder -pfarrer und, soweit die Satzung dies vorsieht, die Bezirksdiakoniepfarrerrinnen und -pfarrer,
- c) die Rechnerin oder der Rechner des Verbands,
- d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle als Beraterin oder Berater.

Die Geschäftsordnung des Verbands kann vorsehen, dass weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands regelmäßig eingeladen werden und beratend teilnehmen.

Die weitere Zusammensetzung regelt die Satzung. Dabei soll vorgesehen werden, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem Gremium dem Kreisdiakonieausschuss angehört, das für die Anstellung und Entlassung und die Erteilung der Dienstaufträge für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und gegebenenfalls deren Anstellung und Entlassung in einem der Kirchenbezirke zuständig ist. Anderenfalls soll ein solches beratend zu den Sitzungen eingeladen werden. Bei der Regelung der Zusammensetzung des Kreisdiakonieausschusses soll sichergestellt werden, dass eine verantwortliche Vertreterin oder ein verantwortlicher Vertreter aus einem Gremium berufen oder gewählt wird, das für die Erteilung der Dienstaufträge für Diakoninnen und Diakone und gegebenenfalls deren Anstellung und Entlassung in ihrem oder seinem Kirchenbezirk zuständig ist.

§ 10

Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

Der Kreisdiakonieausschuss unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und ist verantwortlich für die Wahrnehmung der gesamten diakonischen Aufgaben der am Verband beteiligten Kirchenbezirke. Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Kreisdiakoniestelle und gegebenenfalls der Diakonischen Bezirksstellen des Verbands fest sowie eventueller weiterer diakonischer Arbeitsbereiche, wenn diese nach § 1 Abs. 3 Satz 5 verselbständigt sind und kein eigener Ausschuss für sie gebildet ist.
- b) Er erlässt die Geschäftsordnung, die insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte, die Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis, Anweisungsbefugnis und Kassenvollmacht in der Kreisdiakoniestelle, den Diakonischen Bezirksstellen des Verbands und den anderen Stellen festlegt sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben trifft.
- c) Er beschließt nach Maßgabe von § 12 über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes.
- d) Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle, der Diakonischen Bezirksstellen des Verbandes und der anderen Stellen in seinem Zuständigkeitsbereich aus, unbeschadet der unmittelbaren Aufsicht durch den Vorstand.
- e) Er entwirft den Haushaltsplan. Soweit der Verband noch andere Aufgaben hat oder besondere Arbeitsbereiche nach § 1 Abs. 3 Satz 5 gebildet sind, stellt der Verband einen Sonderhaushaltsplan auf.
- f) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis für den Haushaltsplan oder den Sonderhaushaltsplan und verfügt nach dessen Maßgabe über die für die in seinem Aufgabenbereich gebildeten Rücklagen. Er legt die Verwendung von Spenden und anderen Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltsplans im Einzelnen fest, wenn ein bestimmter Verwendungszweck noch nicht festliegt.
- g) Er berät über die Förderung freier Gruppen und Initiativen mit diakonischer Zielsetzung und über die Zusammenarbeit mit ihnen.
- h) Er macht Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg und in den Organen eines anderen kirchlichen Verbandes, dessen Mitglied er ist.
- i) Er stimmt sich mit den Personen oder Gremien ab, die für die Erteilung der Dienstaufträge an

Gemeindediakoninnen und -diakone in den Kirchenbezirken zuständig sind.

§ 11

Geschäftsführung der Kreisdiakoniestelle

(1) Die Geschäftsführung wird von einer hauptberuflichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen Mitarbeiter wahrgenommen. Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, ist für ihre oder seine Anstellung und Entlassung der Kreisdiakonieausschuss zuständig. Das Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg ist herzustellen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Vorstands und des Kreisdiakonieausschusses gebunden. Insbesondere sind mit der Geschäftsführung folgende Aufgaben verbunden:

- a) Leitung der Kreisdiakoniestelle;
- b) Unterstützung der oder des Vorsitzenden des Kreisdiakonieausschusses, des Vorstands und der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bei der Vorbereitung der Sitzungen und die Durchführung der Beschlüsse, soweit nicht nach § 1 Abs. 3 Satz 5 abweichende Regelungen durch die Verbandssatzung oder durch Geschäftsordnung getroffen sind;
- c) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle, der Diakonischen Bezirksstelle und anderen Stellen, soweit keine andere Regelung durch die Verbandssatzung oder Geschäftsordnung getroffen ist;
- d) Regelmäßige Berichte über die Arbeit der Kreisdiakoniestelle vor dem Kreisdiakonieausschuss und, nach Absprache mit dem Vorstand und der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vor dieser.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer liegen beim Kreisdiakonieausschuss. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht übt der Vorstand aus. Durch die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung getroffen werden.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt die Fachberatung und die Unterstützung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 12

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes

(1) Über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle,

der Diakonischen Bezirksstellen des Verbands sowie eventueller weiterer diakonischer Arbeitsbereiche beschließt im Rahmen des Stellenplans der Kreisdiakonieausschuss, sofern nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist. Bei der Anstellung der für diakonische Aufgaben fachlich ausgebildeten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist das Benehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg herzustellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an die Beschlüsse von Bezirkssynode und Diakonischen Bezirksausschuss sowie an die Weisungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gebunden, soweit die Aufsicht nicht durch Bezirkssatzung oder Geschäftsordnung anders geregelt ist.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die Fachberatung und Unterstützung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 13

Bezirks- und Kreisdiakoniepfarrerinnen und -pfarrer

(1) Die Aufgabe der Bezirksdiakoniepfarrerin oder des Bezirksdiakoniepfarrers wird in der Regel von einer oder einem im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerin oder Pfarrer nebenamtlich wahrgenommen. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass nur eine Kreisdiakoniepfarrerin oder ein Kreisdiakoniepfarrer berufen wird.

(2) Die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer werden im Benehmen mit dem Diakonischen Bezirksausschuss, oder, wenn ein solcher nicht gebildet ist, mit dem Kirchenbezirksausschuss von der Bezirkssynode für die Dauer ihrer Amtszeit beauftragt. Sie oder er sind Mitglied des Diakonischen Bezirksausschusses. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Bezirksdiakoniepfarrerin oder dem Bezirksdiakoniepfarrer obliegt die theologische Beratung von Kirchenbezirk, Kirchengemeinden und Pfarrerschaft in Fragen der Diakonie und die theologische Begleitung der im Bereich der Diakonie tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks. Er oder sie wirkt bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Diakonischen Bezirksstelle nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Diakoniesgesetz mit und berichtet dem Diakonischen Bezirksausschuss über seine Arbeit und hält, insbesondere durch die Mitarbeit bei der Verständigung über die Arbeit im Landkreis (§ 2 Satz 2) Verbindung zu selbständigen Werken und Einrichtungen der Diakonie und den anderen diakonischen Aktivitäten im Kirchenbezirk. Sie oder er arbeitet mit den anderen Bezirksdiakoniepfarrerinnen und -pfarrern im Landkreis zusammen.

(4) Eine Kreisdiakoniepfarrerin oder ein Kreisdiakoniepfarrer ist vom Verband zu berufen, wenn diese Aufgabe nicht als Sonderauftrag im Haupt- oder Nebenamt mit einer Pfarrstelle verbunden ist. Wenn Bezirksdiakoniepfarrerinnen und -pfarrer berufen sind, haben diese ein Vorschlagsrecht. Die Kreisdiakoniepfarrerin oder der Kreisdiakoniepfarrer nimmt die Aufgaben nach Absatz 3 in Absprache mit den Bezirksdiakoniepfarrerinnen und -pfarrern und die Beteiligung an den Verbandsgremien wahr. Das nähere regelt die Satzung.

§ 14

Geschäftsordnung für die diakonische Arbeit, Gliederung der Arbeit

(1) Die Gliederung der Kreisdiakoniestelle in Abteilungen, die nähere Regelung der Dienst- und Fachaufsicht sowie die Wahrnehmung der Bewirtschaftungsbefugnis durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt eine Geschäftsordnung. Die Errichtung von Außenstellen der Kreisdiakoniestellen ist zulässig. Werden für den Bereich von Kirchenbezirken Außenstellen errichtet, können diese als Diakonische Bezirksstellen des Verbandes bezeichnet werden.

(2) Soweit die Diakonische Arbeit des Verbands nicht vollständig in der Kreisdiakoniestelle zusammengefasst wird, wird die Abgrenzung der Arbeitsbereiche, die Bildung eines beschließenden Ausschusses und die Dienst- und Fachaufsicht in der Regel durch eine Satzung festgelegt. Dabei können mit Zustimmung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg anderweitige Regelungen zugelassen werden.

§ 15

Kirchenrechtliche Vereinbarung

(1) Werden zum Zwecke der Zusammenarbeit in einem Landkreis alle Aufgaben eines Kirchenbezirks nach § 4 Abs. 3 Diakoniesgesetz durch kirchenrechtliche Vereinbarung auf einen anderen Kirchenbezirk übertragen, so wird bei diesem ein Kreisdiakonieausschuss gebildet. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuss des Kirchenbezirks, der die Aufgaben übernimmt und einer in der Vereinbarung festzulegenden Zahl von Vertretern aus den Diakonischen Bezirksausschüssen der beteiligten Kirchenbezirke.

(2) Die übertragenen Aufgaben werden von der Diakonischen Bezirksstelle des Kirchenbezirks wahrgenommen, der die Aufgaben übernimmt. Ihr kann die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ beigelegt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Abschnitts II anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakonie-

pfarrer die Bezeichnung Kreisdiakoniepfarrerin oder Kreisdiakoniepfarrer trägt.

Unterabschnitt 2

Teilweise Übertragung der diakonischen Aufgaben der beteiligten Kirchenbezirke

§ 16

Zusammenarbeit im Landkreis in einem Verband

(1) Haben die Kirchenbezirke in einem Landkreis ihre diakonischen Aufgaben teilweise auf einen Verband übertragen, so bildet dieser als beschließenden Ausschuss den Kreisdiakonieausschuss. Seine Aufgaben können auch durch ein Organ des Verbands wahrgenommen werden. Dessen Größe soll in diesen Fällen die eines Diakonischen Bezirksausschusses nicht übersteigen. Soweit die Verbandsversammlung die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses nach § 10 wahrnimmt, ist sie in diesem Aufgabenkreis nicht weisungsgebunden nach § 4 Abs. 5 Verbandsgesetz.

(2) Dem Kreisdiakonieausschuss gehören an:

- a) Mindestens eine Dekanin oder ein Dekan,
- b) die oder der Kreisdiakoniepfarrerin oder -pfarrer oder die Bezirksdiakoniepfarrerinnen und -pfarrer, sofern die Satzung dies vorsieht,
- c) die Rechnerin oder der Rechner des Verbands,
- d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle als Beraterin oder Berater.

In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle regelmäßig zur beratenden Teilnahme eingeladen werden.

(3) Der Kreisdiakonieausschuss sorgt für die Wahrnehmung der auf den Verband übertragenen diakonischen Aufgaben. Er beschließt im Rahmen des Stellenplans über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle und übt die Dienst- und Fachaufsicht über sie aus. Wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer vom Verband angestellt, entscheidet der Kreisdiakonieausschuss in entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 1 über die Anstellung und Entlassung. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Aufgaben der Kreisdiakoniestelle werden, außer in besonders begründeten Ausnahmefällen oder wenn die Aufgaben der Kirchenbezirke in einem Landkreis auf den Verband übertragen sind, von einer im Verbandsgebiet liegenden Diakonischen Bezirksstelle wahrgenommen, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ erhält. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dieser Diakonischen Bezirksstelle

übernimmt die Geschäftsführungsaufgaben der Kreisdiakoniestelle. Ihre oder seine Anstellung und Entlassung durch den Kirchenbezirk erfolgt im Benehmen mit dem Kreisdiakonieausschuss. Weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle können vom Verband angestellt werden.

(5) Im übrigen gelten für die Zusammenarbeit im Landkreis die Vorschriften des Abschnitt III, Unterabschnitt 1, für die eigene Wahrnehmung von Aufgaben durch den Kirchenbezirk die von Abschnitt II mit der Maßgabe, dass die Kirchenbezirke auf die Bildung eines beschließenden Diakonischen Bezirksausschusses und die Bestellung der Bezirksdiakoniepfarrerin oder des Bezirksdiakoniepfarrers nicht verzichten können.

§ 17

Kirchenrechtliche Vereinbarung

(1) Werden zum Zwecke der Zusammenarbeit in einem Landkreis Aufgaben nach § 4 Abs. 3 Diakoniegesetz durch kirchenrechtliche Vereinbarung auf einen anderen Kirchenbezirk übertragen, so wird bei diesem ein Kreisdiakonieausschuss gebildet. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuss des Kirchenbezirks, der die Aufgaben übernimmt und einer in der Vereinbarung festzulegenden Zahl von Vertretern aus den Diakonischen Bezirksausschüssen der beteiligten Kirchenbezirke. Deren Mitwirkung kann auch in anderer Weise erfolgen, wenn diakonische Aufgaben nur für wenige Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks übertragen werden. In diesem Fall sind die Kirchengemeinden in angemessener Weise zu beteiligen.

(2) Die übertragenen Aufgaben werden von der Diakonischen Bezirksstelle des Kirchenbezirks wahrgenommen, der die Aufgaben übernimmt. Ihr kann die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ beigelegt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen über den Diakonischen Bezirksausschuss und die Diakonische Bezirksstelle anzuwenden.

Abschnitt IV

Stadtkreis Stuttgart

§ 18

Diakonische Arbeit im Stadtkreis Stuttgart

(1) Die diakonische Arbeit im Stadtkreis Stuttgart wird durch Vereinbarung zwischen den im Stadtkreis Stuttgart gelegenen Kirchenbezirken oder deren Zusammenschluss und der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V. geregelt. Die Vereinbarung soll insbesondere regeln,

- a) welche Aufgaben die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. für die im Stadtkreis Stuttgart gelegenen Kirchenbezirke oder deren Zusammenschluss wahrnimmt,
- b) welchen finanziellen Beitrag die im Stadtkreis Stuttgart gelegenen Kirchenbezirke oder deren Zusammenschluss dafür leisten,
- c) wie die gegenseitige Unterrichtung über Zielsetzung und Stand diakonischer Arbeit, insbesondere über neue Vorhaben, sichergestellt wird,
- d) wie die gegenseitige Mitwirkung in den jeweiligen Organen der beteiligten Träger erfolgt,
- e) in welcher Weise das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg beteiligt wird.

Soweit erforderlich, können auch mit anderen selbständigen Trägern diakonischer Arbeit im Stadtkreis Stuttgart Vereinbarungen getroffen werden. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Abschnitt V Zusammenarbeit mit benachbarten Landeskirchen

§ 19 Zusammenarbeit mit Kirchenbezirken anderer Landeskirchen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats abgewichen werden, wenn die Mitgliedschaft in einem kirchlichen Verband benachbarter Landeskirchen oder der Abschluss kirchenrechtlicher Vereinbarungen mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken oder kirchlichen Verbänden benachbarter Landeskirchen dies erfordert.

R u p p

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen

vom 14. Dezember 2004 AZ 31.20 Nr. 192

Artikel 1

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von

Pfarrstellen vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2001 (Abl. 59 S. 261), wird nach Beratung gemäß § 39 Kirchenverfassungsgesetz wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird um folgende Kurzbezeichnungen ergänzt:

„(Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz – AVO PfStBG)“

2. In Nr. 9 Buchst. a) werden anstelle der Sätze 3 und 4 die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Übrigen entsendet der Kirchengemeinderat aus einer nur teilweise zu versiehenden Kirchengemeinde

1 Vertreterin oder Vertreter, wenn der Predigtauftrag weniger als einen regelmäßigen Gottesdienst im Monat umfasst,

2 Vertreterinnen oder Vertreter, wenn der Predigtauftrag mindestens einen regelmäßigen Gottesdienst im Monat umfasst,

3 Vertreterinnen oder Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von weniger als 500 Gemeindegliedern, oder wenn der Predigtauftrag mindestens einen regelmäßigen Gottesdienst im Monat umfasst und die Geschäftsordnung für das Pfarramt die beratende Teilnahme an allen Sitzungen des Kirchengemeinderates vorschreibt,

5 Vertreterinnen oder Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von 500 bis 1000 Gemeindegliedern,

7 Vertreterinnen oder Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von mehr als 1000 Gemeindegliedern.

Die Zahl der entsandten Vertreterinnen und Vertreter darf jedoch zusammen mit der der Vertreterinnen und Vertreter des Gesamtkirchengemeinderats die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats der ganz zu versiehenden Kirchengemeinde nicht übersteigen. Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkirchengemeinde gehen denen der teilweise versiehenden Kirchengemeinden, die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, in denen ein Seelsorgebezirk versehen wird, denen der anderen Kirchengemeinden vor.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

R u p p

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 14. Dezember 2004 AZ 21.00-1 Nr. 225

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 23 a des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69), verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 26. November 2003 (Abl. 60 S. 352), wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Kirchenbezirk Balingen wird die Angabe „Winterlingen II 50 %“ gestrichen.
2. Unter dem Kirchenbezirk Heilbronn wird die Angabe „Heilbronn Friedenskirche II 50 %“ durch die Angabe „Heilbronn Friedenskirche III 50 %“ ersetzt.
3. Unter dem Kirchenbezirk Waiblingen wird die Angabe „Waiblingen Korber Höhe 50 %“ durch die Angabe „Waiblingen Korber Höhe II 50 %“ ersetzt.
4. Unter dem Kirchenbezirk Zuffenhausen wird die Angabe „Zuffenhausen Pauluskirche II 75 %“ durch die Angabe „Zuffenhausen Pauluskirche West 75 %“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

R u p p

Kirchliche Verordnung über die I. Evangelisch-Theologische Dienst- prüfung (Prüfungsordnung I - PO I)

vom 14. Dezember 2004 AZ 22.50 Nr. 461

Auf Grund von §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 75 Abs. 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung schließt das Studium der Evangelischen Theologie ab. In ihr weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen und Theologen nach. Sie dient dem Nachweis der für den Vorbereitungsdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse, Verständnis der Zusammenhänge und theologisches Urteilsvermögen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen und ein professionsspezifisches Kompetenzprofil bilden.

(4) Das Bestehen der Prüfung nach der vorliegenden Ordnung ist die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Württ. Pfarrergesetz).

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 12 Semester, bestehend aus 9 Fachsemestern, einem Prüfungssemester sowie weiteren zwei Studiensemestern für den Erwerb der nach § 4 KiZPO vorgeschriebenen Sprachprüfungen.

(2) Die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Tübingen stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können.

(3) Die Prüfung kann auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

§ 3

Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Prüfung findet in der Regel in Tübingen statt.

(2) Die Prüfung wird in der Regel in jedem Semester abgehalten.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses sind neben Vertreterinnen und Vertretern des Oberkirchenrats die Professorinnen und Professoren der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen sowie die Ephora oder der Ephorus, die Studieninspektorin oder der Studieninspektor des Evangelischen Stifts und die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit dessen Zustimmung weitere promovierte Theologinnen und Theologen auch als ständige Mitglieder in den Prüfungsausschuss berufen oder an der Prüfung beteiligen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Mitglieder des Oberkirchenrats an. Sie können sich bei den Sitzungen des Prüfungsausschusses und bei einzelnen Prüfungsvorgängen durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Der Oberkirchenrat betraut eines seiner Mitglieder mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats die Vertretung. Die Geschäftsführung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Ephorat des Evangelischen Stifts. Die Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Leitung der Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung wird von der Ephora oder dem Ephorus oder der Studieninspektorin oder dem Studieninspektor wahrgenommen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Klausuraufgaben und stellt die Fachnoten und die Gesamtnote in der Schlussitzung fest. Er ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Evangelisch-theologischen Fakultät und weiterer promovierter Theologinnen und Theologen bestellt er die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.

(4) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist die Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung in Absprache mit dem Prüfungsamt zuständig.

(5) Der Oberkirchenrat beruft jeweils für zwei Semester eine Beisitzerin oder einen Beisitzer für die mündlichen Prüfungen und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Beisitzerin oder der Beisitzer gehört der jeweiligen Prüfungskommission mit beratender Stimme an und soll an der Schlussitzung teilnehmen. Sofern sie oder er an den mündlichen Prüfungen oder an der Schlussitzung teilnimmt, muss sie oder er gehört werden. Sie oder er hat das Recht, die schriftlichen Arbeiten einzusehen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss die II. Evangelisch-theologische Dienstprüfung abgelegt haben und im Dienst der Landeskirche stehen. Dasselbe gilt im Verhinderungsfalle für ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die in die Liste der württembergischen Theologiestudierenden Aufgenommenen können Vorschläge für die Berufung machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur I. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung erfolgt jeweils am Ende eines Semesters für die Prüfung des darauf folgenden Semesters zu dem von der Geschäftsstelle bekannt gegebenen Termin.

(2) Der Anmeldung zur Prüfung sind beizulegen:

1. eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses oder der Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung,
2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie an einer Evangelisch-theologischen Fakultät im Bereich der EKD oder an einer von der EKD anerkannten Kirchlichen Hochschule,
3. der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung, die der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang evangelische Theologie“ des Rates der EKD vom 9. Dezember 1995 entspricht,
4. Nachweise (aus dem Grund- oder Hauptstudium) über die Teilnahme an je einem Hauptseminar in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie, davon je ein benoteter Schein auf der Grundlage einer Hauptseminararbeit in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie; in einem dieser Fächer kann an die Stelle der Haupt- eine Proseminararbeit treten,
5. der Nachweis über eine während des Hauptstudiums im Rahmen eines homiletischen

Seminars erstellte, mindestens mit „ausreichend“ (4) benotete Predigtarbeit (Predigt mit Vorarbeiten),

6. der Nachweis über einen während des Hauptstudiums im Rahmen eines religionspädagogischen Seminars erstellten, mindestens mit „ausreichend“ (4) benoteten Unterrichtsentwurf,
7. ein benoteter Schein, der die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion nachweist,
8. eine mit mindestens „ausreichend“ (4) benotete Zulassungsarbeit (vgl. § 8),
9. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer (§§ 8 bis 10); in jedem Prüfungsfach sind jeweils zwei Schwerpunkte für die mündliche Prüfung anzugeben (vgl. § 10 Abs. 3),
10. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat mit der Zulassung der Öffentlichkeit zu den mündlichen Prüfungen einverstanden ist,
11. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis bereits früher abgelegter oder begonnener kirchlicher oder akademischer Abschlussprüfungen im Studienfach Evangelische Theologie,
12. eine Darstellung des Lebens- und Bildungswegs (mit 3 Lichtbildern),
13. eine Erklärung, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat um die Aufnahme in den Pfarrdienst der württembergischen Landeskirche bewirbt,
14. der Nachweis über die Teilnahme an einem vom Oberkirchenrat anerkannten studienbegleitenden Praktikum,
15. eine Bescheinigung des zuständigen Pfarramts über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD, deren Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt,
16. ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Oberkirchenrat entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. In Ausnahmefällen kann er von einzelnen Erfordernissen des § 5 befreien. Die Geschäfts-

stelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten, in der Regel zu Beginn des Prüfungssemesters, die Zulassung mit. Die Prüfung beginnt mit der Zulassung.

(2) Die Zulassung kann verweigert werden, wenn

- a) die in § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat ein- oder mehrmals die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung oder eine entsprechende Prüfung nicht bestanden hat oder nach § 8 Abs. 5 oder § 16 die Prüfung nicht wiederholen darf oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

(1) In Orientierung an der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ des Rates der EKD vom 17. Juli 1998 werden folgende Hauptfächer geprüft:

Altes Testament
Neues Testament
Kirchengeschichte
Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
Praktische Theologie

(2) Folgende Sonderfächer werden diesen Hauptfächern zugeordnet:

Biblische Archäologie
Religionswissenschaft und Judaistik
Kirchenordnung
Hermeneutik
Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie
Diakoniewissenschaft

(3) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen: einer Zulassungsarbeit, drei schriftlichen Klausuren und fünf mündlichen Prüfungen.

(4) Das Thema der Zulassungsarbeit (§ 8) oder einer der Schwerpunkte der mündlichen Prüfung (§ 10) kann einem Sonderfach entnommen sein.

(5) Der Prüfungsausschuss kann von einzelnen Prüfungsleistungen befreien, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits gleichwertige Prüfungsleistungen

erbracht hat. Die Gesamtnote wird in jedem Fall nach § 13 Abs. 4 aus den Einzelnoten gebildet, die im Rahmen der Prüfung erteilt werden.

§ 8 Zulassungsarbeit

(1) Die Zulassungsarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassungsarbeit wird studienbegleitend angefertigt nach einem Studium von mindestens vier Semestern nach der letzten Sprachprüfung und frühestens im zweiten Semester nach der Zwischenprüfung im Zusammenhang mit dem Besuch eines Seminars an einer deutschsprachigen Evangelisch-theologischen Fakultät oder anerkannten Kirchlichen Hochschule. Das Seminar und das Thema der Arbeit müssen einem der Hauptfächer nach § 7 Abs. 1 oder einem der Sonderfächer nach § 7 Abs. 2 zugeordnet sein. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter muss Professorin oder Professor oder habilitiert sein.

(3) Die Genehmigung des Themas einer Zulassungsarbeit wird bei der Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung beantragt.

Der Antrag enthält:

1. das Thema der Zulassungsarbeit,
2. eine schriftliche Erklärung der Studentin oder des Studenten darüber, dass sie oder er über dieses oder ein benachbartes Thema nicht bereits eine Arbeit geschrieben hat,
3. einen Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2,
4. eine Erklärung der Seminarleiterin oder des Seminarleiters über ihre oder seine Bereitschaft zur Erstkorrektur.

(4) Die Zulassungsarbeit ist innerhalb von 8 Wochen anzufertigen. Die Einhaltung der Fristen überwacht die Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung.

(5) Wird die Zulassungsarbeit mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, so wird die oder der Studierende nicht zur I. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung zugelassen. Sie oder er kann eine weitere Zulassungsarbeit über ein anderes Thema anfertigen. Wird diese Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, so ist die Zulassung zur I. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung auch künftig ausgeschlossen.

§ 9 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches eines von mehreren zur Auswahl gestellten Themen bearbeiten kann. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt drei Hauptfächer, in denen sie oder er die Klausuren schreiben will. Das Hauptfach, in dem die Zulassungsarbeit geschrieben wurde, kann nicht gewählt werden. Ist das Thema der Zulassungsarbeit einem Sonderfach entnommen (§ 7 Abs. 4), so kann dasjenige Hauptfach nicht gewählt werden, dem das Sonderfach zugeordnet wurde.

(2) Die Klausuraufgaben werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen der Evangelisch-theologischen Fakultät bestimmt.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Hilfsmittel fest.

(5) Die Klausuren werden jeweils von zwei Korrektorinnen oder Korrektoren getrennt bewertet. Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. Können sich die Korrektorinnen oder Korrektoren nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so errechnet die Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung das Mittel der beiden Notenvorschläge entsprechend § 13 Abs. 5.

(6) Spätestens nach Ablauf der Bearbeitungszeit gemäß Absatz 3 müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten alle beschriebenen Bogen abgeben, auch wenn sie die Aufgabe nicht vollständig oder gar nicht bearbeitet haben. Wird eine Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird sie als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(7) Die Noten der einzelnen Klausuren werden, sofern sämtliche Korrekturen bis dahin abgeschlossen sind, den Kandidatinnen und Kandidaten auf Nachfrage von der Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über gründliche Fachkenntnisse, Verständnis der Zusammenhänge und theologisches Urteilsvermögen verfügt.

(2) In allen Hauptfächern findet eine mündliche Prüfung statt.

(3) In den mündlichen Prüfungen werden die nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 gewählten Schwerpunkte berücksichtigt, wobei der Kandidatin oder dem Kandidaten – soweit nicht bereits im Rahmen der schriftlichen Prüfungsleistung geschehen – Gelegenheit gegeben wird, über die im Studium erworbenen besonderen Kenntnisse Auskunft zu geben. Die Kandidatin oder der Kandidat muss in der Lage sein, seine oder ihre Kenntnisse in den gesamten Bereich des Hauptfachs einzuordnen.

(4) In einer der mündlichen Prüfungen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einer der beiden Schwerpunkte einem dem betreffenden Hauptfach zugeordneten Sonderfach entnommen werden, wenn das Hauptfach schriftlich geprüft wird (§§ 8 und 9) und das Thema der Zulassungsarbeit nicht bereits einem Sonderfach entnommen ist.

(5) In dem Hauptfach, in dem keine schriftliche Leistung erbracht wird, findet eine erweiterte mündliche Prüfung statt. Dabei kann ein Schwerpunkt ausnahmsweise einem Sonderfach entnommen werden, obwohl das Hauptfach nicht schriftlich geprüft wurde.

(6) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern, von denen eine oder einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Oberkirchenrats und, soweit sie oder er nicht als Fachprüferin oder Fachprüfer beteiligt ist, der Ephora oder dem Ephorus. Diese oder dieser kann sich durch die Studieninspektorin oder den Studieninspektor des Evangelischen Stifts oder die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes vertreten lassen. Den Vorsitz führt die Vertreterin oder der Vertreter des Oberkirchenrats.

(7) Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistung mit einer Note gemäß § 13 Abs. 1 und 2. Zunächst gibt diejenige Fachprüferin oder derjenige Fachprüfer, die oder der nicht selbst geprüft hat, ihre oder seine Bewertung ab, zuletzt die oder der Vorsitzende. Kann sich die Kommission nicht auf eine gemeinsame Note einigen, wird die Note aus dem Durchschnitt der abgegebenen Bewertungen gebildet.

§ 11

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch er-

kannt werden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen.

(2) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benützt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen, gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet werden.

(4) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(5) Wird die Prüfungsentscheidung nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 widerrufen, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine einzelne Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten ist oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt wird. Im ersteren Fall ist das Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen. Für die Wiederholung gilt § 16, wobei für die dort gesetzten Fristen auf den Zeitpunkt des Widerrufs abzustellen ist.

(6) Die jeweilige Prüfungskommission bzw. die Aufsicht führende Person kann in Fällen von Absatz 4 einen Ausschluss verfügen. Gegen diese Entscheidung kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 48 Stunden bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen. Belastende Entscheidungen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 12

Versäumnis und Rücktritt von der Prüfung

(1) Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Grund einem Prüfungstermin fern oder erbringt sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung

nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungsleistungen sind nachzuholen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zu Beginn der ersten Prüfungsleistung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 13

Bewertung und Prüfungszeugnis

(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) = eine hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Es können Zwischennoten gegeben werden, jedoch nur bis zu Notenstufe 4,0.

(3) In den fünf Hauptfächern werden Fachnoten erteilt. Hierzu wird aus dem Ergebnis der Bewertung der mündlichen und schriftlichen Prüfung einschließlich der Zulassungsarbeit der Durchschnitt errechnet. In dem Fach, in dem die erweiterte mündliche Prüfung erfolgt, ist die Bewertung dieser Prüfung gleichzeitig die Fachnote.

(4) Ist die Prüfung bestanden, so wird eine Gesamtnote erteilt. Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und der Zulassungsarbeit der Durchschnitt gebildet.

(5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,25:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,26 bis 1,75:	sehr gut bis gut,

bei einem Durchschnitt von 1,76 bis 2,25:

gut,

bei einem Durchschnitt von 2,26 bis 2,75:

gut bis befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 2,76 bis 3,25:

befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,26 bis 3,75:

befriedigend bis ausreichend,

bei einem Durchschnitt von 3,76 bis 4,0:

ausreichend,

bei einem Durchschnitt unter 4,0:

nicht ausreichend.

(6) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote werden in eine Liste eingetragen. Die an der Schlussitzung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen mit ihrer Unterschrift die in der Liste eingetragenen Noten fest.

(7) Absolventinnen und Absolventen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum der Schlussitzung, in der der Prüfungsausschuss die Fach- und Gesamtnoten feststellt. Es enthält die Gesamtnote, die Fachnoten sowie die Note und das Thema der Zulassungsarbeit unter Angabe des Hauptfaches, dem die Zulassungsarbeit zugeordnet wurde.

(8) Auf Antrag einer Absolventin oder eines Absolventen nimmt die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Tübingen die Nachdiplomierung der bestandenen I. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung vor.

§ 14

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ein Durchschnitt der Fachnoten von mindestens 4,0 erreicht ist. Ist in nur einem Fach die Fachnote „ausreichend“ (4) nicht erreicht, so kann dieser Mangel durch die Fachnote „gut“ (2) in einem anderen Fach oder die Fachnote „befriedigend“ (3) in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.

(2) Das Nichtbestehen der Prüfung wird schriftlich mitgeteilt. Die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung werden schriftlich bescheinigt.

§ 15

Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen

Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Fachnote „nicht ausreichend“ (5) einmal und nicht gleichzeitig einmal die Fachnote „gut“ (2) oder zweimal die Fachnote „befriedigend“ (3) erhalten, so besteht die Möglichkeit, bei der I. Evangelisch-theologischen

Dienstprüfung des darauf folgenden Semesters die Prüfungsleistungen in dem mit „nicht ausreichend“ (5) bewerteten Fach zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung die Fachnote „ausreichend“ (4) nicht erreicht, ist die gesamte I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung nicht bestanden. Macht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer von der Möglichkeit der Wiederholung keinen Gebrauch, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Wurde die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Oberkirchenrat eine zweite Wiederholung gestatten. Sie muss ein Jahr nach der ersten Wiederholung erfolgen. Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen der EKD oder bei anderen von der EKD anerkannten Evangelisch-theologischen Fakultäten oder Theologischen Hochschulen sind dabei anzurechnen.

§ 17

Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis

(1) Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorganges Einwendungen erhoben werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet innerhalb weiterer 48 Stunden nach Zugang der Einwendung. Wird der Einwendung stattgegeben, so hat die Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung einen zeitnahen Termin für die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu bestimmen.

(2) Werden gegen eine Kandidatin oder einen Kandidaten Entscheidungen nach § 11 Abs. 1 getroffen, kann sie oder er dagegen innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Bekanntgabe den Oberkirchenrat anrufen.

(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den §§ 13 und 14 kann der Oberkirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe angerufen werden.

(4) Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Absatz 2 und 3 sowie gegen andere Entscheidungen des Oberkirchenrats im Prüfungsverfahren kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage

beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erheben.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung ist einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer auf schriftlichen Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

Die Prüfung ist mit dem Tag abgeschlossen, an dem der Prüfungsausschuss die Zeugnisse feststellt.

§ 19

Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung ist erstmals für die Prüfung im Sommersemester 2006 anzuwenden.

(2) Studierende, die die Zwischenprüfung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 bis Sommersemester 2005 abgelegt haben, können die Prüfung auf Antrag bis spätestens Sommersemester 2008 nach der Prüfungsordnung I in der Fassung vom 12. November 1996 ablegen.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Oberkirchenrats über die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung vom 12. November 1996 (Abl. 57 S. 177), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 334), samt Ausführungsbestimmungen und Vorgängervorschriften tritt am 31. Juli 2008 außer Kraft.

H a r t m a n n

Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung I

vom 21. Dezember 2004 AZ 22.50 Nr. 462

Zur Ausführung der Prüfungsordnung I vom 14. Dezember 2004 erlässt der Oberkirchenrat die folgenden Bestimmungen:

Zu § 3 der Prüfungsordnung:

3.1 Der Oberkirchenrat bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Zeiträume für die Klausuren und mündlichen Prüfungen.

Zu § 4 der Prüfungsordnung:

4.1 Professorinnen und Professoren im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 LHG berufenen Professorinnen und Professoren, die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG Mitglied der Universität Tübingen sind und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der Evangelisch-theologischen Fakultät tätig sind.

4.2 Die Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung teilt der Beisitzerin oder dem Beisitzer die Termine der mündlichen Prüfungen und der Schlussitzung des Prüfungsausschusses mit. Die Prüfung kann auch ohne Beisitzerin oder Beisitzer stattfinden, wenn ihr oder ihm die Termine ordnungsgemäß mitgeteilt wurden.

Zu § 5 der Prüfungsordnung:

5.1 Die Meldung zur Prüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen über die Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung beim Oberkirchenrat einzureichen. Die derzeitige Anschrift, unter der Mitteilungen erfolgen können, ist anzugeben.

5.2 Die Darstellung des Lebens- und Bildungswegs soll nicht mehr als 5 Seiten umfassen.

5.3 Die Studiendauer wird durch Vorlage des Studienbuches nachgewiesen.

5.4 Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Evangelisch-theologischen Fakultät im Bereich der EKD oder an einer von der EKD anerkannten Kirchlichen Hochschule erbracht wurden. Andere Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen in der Gesamtbetrachtung denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen entsprechen.

Der Nachweis ist in der Regel durch eine Bestätigung des Dekanats der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen zu führen.

5.5 Der benotete Schein zum Nachweis der Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion ist im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung zu erwerben. Nummer 5.4 gilt entsprechend.

5.6 Der Prüfungsausschuss ordnet jedem Haupt- und Sonderfach Schwerpunkte zu, die für die mündliche Prüfung gewählt werden können. Die Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer und der Schwerpunkte für die mündliche Prüfung (§ 5 Abs. 2 Nr. 9) ist in der vom Oberkirchenrat vorgeschriebenen Form vorzulegen. Die Kandidatin oder der Kandidat erklärt, in welchem Haupt- oder Sonderfach die Zulassungsarbeit geschrieben wurde (§ 8), welche Hauptfächer für die Klausuren gewählt werden (§ 9) und ob in der mündlichen Prüfung an Stelle eines Schwerpunktes in einem der Hauptfächer ein Schwerpunkt in einem diesem zugeordneten Sonderfach geprüft werden soll.

Zu § 6 der Prüfungsordnung:

6.1 Vor der Entscheidung über die Nichtzulassung von Kandidatinnen und Kandidaten gibt der Oberkirchenrat dem Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung.

6.2 Der Oberkirchenrat teilt dem Prüfungsausschuss die Namen der Zugelassenen mit.

Zu § 7 der Prüfungsordnung:

7.1 Eine Prüfung in Sonderfächern findet nur statt, soweit diese in der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen vertreten sind. Für die Prüfung gelten in der Regel als zugeordnet:

- das Sonderfach Biblische Archäologie dem Hauptfach Altes Testament,
- das Sonderfach Religionswissenschaft und Judaistik den Hauptfächern Altes Testament oder Neues Testament oder Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Praktische Theologie,
- das Sonderfach Kirchenordnung dem Hauptfach Kirchengeschichte,
- das Sonderfach Hermeneutik dem Hauptfach Systematische Theologie,
- das Sonderfach Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie den Hauptfächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Praktische Theologie,
- das Sonderfach Diakoniewissenschaft den Hauptfächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Praktische Theologie.

Über die Zuordnung entscheidet die Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung nach Maßgabe der Ordnung.

7.2 Im Fach Systematische Theologie müssen im Verlauf der Prüfung die Bereiche Dogmatik und Ethik geprüft werden. Wenn der Bereich Ethik in der Zulassungsarbeit oder in der Klausur bearbeitet worden ist, beschränkt sich die mündliche Prüfung auf den Bereich Dogmatik; wenn der Bereich Dogmatik schriftlich bearbeitet worden ist, ist einer der beiden mündlichen Schwerpunkte aus dem Bereich Ethik zu wählen.

Zu § 8 der Prüfungsordnung:

8.1 Die Zulassungsarbeit ist in maschinenschriftlicher Form anzufertigen und soll einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 40 Seiten umfassen (durchschnittlich nicht mehr als 35 Zeilen pro Seite und 70 Anschläge pro Zeile). Das Literaturverzeichnis wird dabei nicht mitgezählt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate als solche ausgewiesen hat.

8.2 Die Zulassungsarbeit wird von zwei Personen bewertet. In der Regel ist die Seminarleiterin oder der Seminarleiter, mit der oder dem das Thema der Zulassungsarbeit abgesprochen wurde, eine oder einer der beiden Korrektorinnen oder Korrektoren. Die andere Korrektorin oder der andere Korrektor muss eine oder einer der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen oder Professoren sein. Aus den Notenvorschlägen (gemäß § 13 Abs. 1 und 2) wird der Durchschnitt gebildet. Hält die eine Korrektorin oder der eine Korrektor die Zulassungsarbeit für „nicht ausreichend“ (5), die oder der andere aber für „ausreichend“ (4) oder besser, so wird eine Person für die Drittkorrektur bestellt. Bewertet sie die Arbeit mit „ausreichend“ (4) oder besser, so wird die Note aus dem Durchschnitt aller drei Bewertungen gebildet, mindestens aber auf „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.

Zu § 9 der Prüfungsordnung:

9.1 Die Termine für die Klausuren werden von der Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung durch Aushang bekannt gemacht.

9.2 In den einzelnen Hauptfächern werden jeweils mindestens drei Klausurthemen zur Wahl gestellt.

9.3 Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausuren wird von Repetentinnen oder Repetenten des Evangelischen Stifts oder Assistentinnen oder Assistenten der Evangelisch-theologischen Fakultät geführt.

9.4 Die Klausuren werden anonymisiert korrigiert. Jeder Kandidatin und jedem Kandidaten wird ein Kennwort zugewiesen.

9.5 Auf den ersten Papierbogen jeder Klausurreinschrift hat die Kandidatin oder der Kandidat das Fach, die Aufgabe und das zugewiesene Kennwort zu schreiben. Auf jedem weiteren Bogen sind das Fach und das Kennwort zu wiederholen. Auch wenn eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, muss ein Bogen mit den Angaben zu Fach, Aufgabe und Kennwort abgegeben werden.

9.6 Die vom Prüfungsausschuss bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausuren verwendet werden. Die Kandidatin oder der Kandidat darf keine Hilfsmittel mit sich führen. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen. Hiervon und von sonstigen Verstößen gemäß § 11 ist unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitteilung zu machen.

9.7 Vor Beginn der Prüfung sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Aufsicht führende Person auf die Form (Nr. 9.5), auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel (Nr. 9.6) und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes (§ 11) sowie die Folge der Nichtabgabe einer Arbeit (§ 9 Abs. 6) hinzuweisen.

9.8 Die Aufsicht führende Person erhält jeweils die Themen für eine Klausur von der Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung in verschlossenem Umschlag zugestellt. Sie öffnet den Umschlag zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Kandidatinnen und Kandidaten, verteilt die in schriftlicher Form vorliegenden Aufgaben und gibt den Abgabezeitpunkt bekannt. Die Aufsicht führende Person hat die ganze Zeit über anwesend zu sein. Sie hat darauf zu achten, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. Jeweils eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnert sie an die Abgabefrist. Nach deren Ablauf sind die Arbeiten abzuliefern.

9.9 Die Aufsicht führende Person nimmt die Arbeiten von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor ihrem Weggang in Empfang und stellt sie unverzüglich der Geschäftsstelle zu. Nach Abgabe der Arbeiten an die Aufsicht führende Person darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

9.10 Über den Verlauf jeder schriftlichen Fachprüfung wird von der Aufsicht führenden Person eine Niederschrift gefertigt, die nach Schluss der Fachprüfung bei der Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung abzugeben ist. Sie enthält die Angaben über die Ausführung der Nummer 9.7, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z. B. das Ausbleiben einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, Täuschungen und Ordnungsverstöße nach § 11.

Zu § 10 der Prüfungsordnung:

10.1 Der Plan für die mündliche Prüfung wird nach Absprache mit den verschiedenen Abteilungen von der Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.

10.2 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden einzeln geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten, in der erweiterten mündlichen Prüfung 30 Minuten. Außer den Prüferinnen und Prüfern sind auch die Vorsitzenden berechtigt, Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten zu richten.

10.3 Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit von der mündlichen Prüfung beantragt, so werden Studierende der evangelischen Theologie, die die Zwischenprüfung abgelegt haben, im Rahmen der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang zu gewähren, die die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung oder die Akademische Abschlussprüfung demnächst ablegen wollen.

10.4 Über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll hält die Gegenstände der Prüfung und die Note fest. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Zu § 12 der Prüfungsordnung:

12.1 Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Geschäftsstelle für die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als wichtiger Grund für ein Fernbleiben gilt insbesondere, wenn die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit an der Ablegung einer oder mehrerer Prüfungsleistungen verhindert ist. Die Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu belegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder das Attest des Vertrauensarztes der Landeskirche kann verlangt werden.

12.2 Werden die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe anerkannt, so gilt: Versäumte Klausuren sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen nachzuholen. Ist dies nicht möglich, so sind sämtliche Klausuren und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der I. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung des darauf folgenden Semesters abzulegen. Nachzuholende mündliche Prüfungen müssen vor der Schlussitzung des laufenden Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Ist dies nicht möglich, so sind alle mündlichen Prüfungen im Rahmen der I. Evangelisch-theologischen Dienstprüfung des darauf folgenden Semesters abzulegen; eine Wiederholung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

Zu § 13 der Prüfungsordnung:

13.1 Das Prüfungszeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof oder ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unterzeichnet.

13.2 Die Namen der Absolventinnen und Absolventen werden veröffentlicht.

Zu § 16 der Prüfungsordnung:

16.1 Wurde die Prüfung nicht bestanden, so teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mit, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung wiederholt werden kann.

16.2 Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn die Prüfung nach § 11 Abs. 5 für nicht bestanden erklärt wird.

Zu § 17 der Prüfungsordnung:

17.1 Bei einer Klausur wird die Wiederholung dieser Prüfungsleistung in der Regel auf die Person beschränkt, die den Einwand erhoben hat.

Für das Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen und ihre erste Anwendung gelten §§ 19 und 20 der Prüfungsordnung I vom 14. Dezember 2004 entsprechend.

H a r t m a n n

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 16. Dezember 2004 AZ 59.160 Nr. 77

Die Abschlussprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Dezember 2003 bis Dezember 2004 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

*Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg*

Angelika Rau aus Göppingen (30. September 2004)

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Friedemann Braun aus Ostfildern-Ruit (10. Dezember 2003)

B-Prüfung

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Dietrich Hahn aus Gelsenkirchen (19. April 2004)
Silke Veil-Kräkel aus Waiblingen (30. September 2004)

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Balingen

Bernd Koch aus Albstadt-Ebingen – Fachrichtung Orgel – (18. Mai 2004)

Lehrgang Böblingen

Angelika Decker aus Stuttgart – Fachrichtung Orgel – (16. Juli 2004)

Elvira Fuchs aus Aktjubinsk / Kasachstan – Fachrichtung Orgel – (16. Juli 2004)

Magdalene Nagel aus Vaihingen/Enz – Fachrichtung Orgel – (16. Juli 2004)

Lehrgang Friedrichshafen

Doris Schössner-Bootz aus Wolfratshausen – Fachrichtung Orgel – (16. Juli 2004)

Lehrgang Heidenheim

Lucie Bruchmüller aus Giengen / Brenz – Fachrichtung Chorleitung – (12. Januar 2004)

Michael Grau aus Lauingen – Fachrichtung Orgel – (12. Januar 2004)

Susanne Mack aus Laupheim Kreis Biberach – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (12. Januar 2004)

Angelika Spittler aus Stuttgart – Fachrichtung Chorleitung – (12. Januar 2004)

Heike Braunmiller aus Heidenheim – Fachrichtung Orgel – (15. Januar 2004)

Max Eisele aus Schwäbisch Hall – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (15. Januar 2004)

Mirjam Pflüger aus Ulm – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (15. Januar 2004)

Sonja Schütt aus Heidenheim – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (15. Januar 2004)

Lehrgang Leonberg

Siegfried Baral aus Weil der Stadt – Fachrichtung Orgel – (19. Dezember 2003)

Susanne Schard aus Stuttgart – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (16. Juli 2004)

Lehrgang Nagold

Deborah Hartmann aus Stuttgart-Bad Cannstatt – Fachrichtung Orgel – (18. Mai 2004)

Lehrgang Neuenstadt am Kocher

Albina Baumbach aus Jizzakh (Uzbekistan) – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (27. Juli 2004)

Markus Dörrmann aus Heilbronn – Fachrichtung Orgel – (27. Juli 2004)

Katharina Dorsch aus Künzelsau – Fachrichtung Orgel – (27. Juli 2004)

Andrea Fränzle aus Heilbronn – Fachrichtung Orgel – (27. Juli 2004)

Volker Kreß aus Schwäbisch Hall – Fachrichtung Orgel – (27. Juli 2004)

André Nagel aus Heilbronn-Neckargartach – Fachrichtung Orgel – (27. Juli 2004)

Christian Polonio aus Heilbronn – Fachrichtung Orgel – (27. Juli 2004)

André Spachmann aus Heilbronn-Neckargartach – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (27. Juli 2004)

Monika Spranz aus Neckarsulm – Fachrichtung Orgel – (27. Juli 2004)

Tamara Wahl aus Heilbronn – Fachrichtung Chorleitung – (27. Juli 2004)

Lehrgang Tuttlingen

Uwe Schamburek aus Villingen-Schwenningen – Fachrichtung Orgel – (18. Mai 2004)

Lehrgang Evangelisches Landesjugendpfarramt und Verband Evangelische Kirchenmusik

Ernst Gross aus Göppingen – Fachrichtung Gitarre (Pop) – (30. April 2004)

Matthias Mergenthaler aus Bietigheim-Bissingen – Fachrichtung Keyboard (Pop) – (30. April 2004)

Stefan Merkt aus Waiblingen – Fachrichtung Keyboard (Pop) – (30. April 2004)

Sonstige

Dorothea Ernst aus Lörrach – Fachrichtung Chorleitung – (18. Mai 2004)

Manuel Trautmann aus Stuttgart – Fachrichtung Chorleitung – (16. Juli 2004)

R u p p

- § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Aufgaben des Vorstandes
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Finanzierung und Rechnungswesen
- § 10 Auflösung und Kündigung
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten
- § 13 Ausfertigungen der Vereinbarung

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evang. Landeskirche in Baden und der Evang. Landeskirche in Württemberg über die Bildung des Diakonieverbandes im Landkreis Main-Tauber-Kreis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 20. Dezember 2004 AZ 15.2 Weikersheim
Ki.Bez. Nr. 88

Die Evang. Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat und die Evang. Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, haben folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung getroffen.

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung
zwischen
der Evangelischen Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landeskirchenrat,
und
der Evangelischen Landeskirche in
Württemberg,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,
über

die Bildung des Diakonieverbandes im Landkreis Main-Tauber-Kreis

gemäß §§ 124 Abs. 2 Nr. 5 und 103 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (im Folgenden: „Grundordnung“) und § 27 Abs. 1 des Diakoniesgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Inhalt

- § 1 Name, Zweck und Sitz
- § 2 Aufgaben des Diakonieverbandes
- § 3 Organe des Diakonieverbandes
- § 4 Verbandsversammlung

§ 1

Name, Zweck und Sitz

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg, der Evangelische Kirchenbezirk Weikersheim und der Evangelische Kirchenbezirk Wertheim bilden zur Erledigung ihrer diakonischen Aufgaben einen Diakonieverband.

(2) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung

„Diakonisches Werk
der

evangelischen Kirchenbezirke im
Main-Tauber-Kreis (Diakonieverband)“.

(3) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.

(4) Die erforderlichen Dienststellen im Verbandsbereich (Main-Tauber-Kreis) werden unter Festlegung der jeweiligen Bezeichnung („Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Main-Tauber-Kreis, ...“) auf Beschluss der Verbandsversammlung errichtet.

(5) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. an und arbeitet eng mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zusammen.

(6) Es findet das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Aufgaben des Diakonieverbandes

(1) Der Diakonieverband nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Landkreis;
2. die Vertretung der Kirchenbezirke in den gemeinsamen diakonischen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Landkreis;
3. die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der beteiligten Kirchenbezirke nach dem Dia-

koniegesetz Baden und dem Diakoniegesezt
Württemberg.

(2) Weitere Aufgaben können dem Diakonieverband durch entsprechende Vereinbarungen mit den beteiligten Kirchenbezirken gegen vollständige Kosten-erstattung übertragen werden.

§ 3

Organe des Diakonieverbandes

Organe des Diakonieverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

1. je drei Vertreterinnen und Vertretern der in § 1 genannten Kirchenbezirke,
2. jeweils der Dekanin bzw. dem Dekan der in § 1 genannten Kirchenbezirke,
3. jeweils der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer der in § 1 genannten Kirchenbezirke,
4. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 werden nach den jeweiligen landeskirchlichen Ordnungen entsandt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Träger müssen mindestens eine von ihnen betriebene Einrichtung im Verbandsbereich haben. Die Anzahl ihrer stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung dürfen die der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Weitere Vertreterinnen und Vertreter der genannten Träger können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Bei Beschlussfassungen über Haushaltsangelegenheiten des Diakonieverbandes haben die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 4 kein Stimmrecht.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 1 entspricht der Dauer der Amtszeit der allgemeinen Kirchenwahlen. Sie blei-

ben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes gehört der Verbandsversammlung beratend an. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verwaltungs- und Serviceamtes Odenwald-Tauber und der Kirchlichen Verwaltungsstelle Öhringen werden beratend zur Verbandsversammlung eingeladen. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(6) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Person im Vorsitzendenamt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder die Dekanin bzw. der Dekan eines der beteiligten Kirchenbezirke oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes dies unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.

(7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von der Person im Vorsitzendenamt geleitet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall die Zulassung der Öffentlichkeit beschließen.

(8) Für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, das Zustandekommen von Beschlüssen und die Durchführung von Wahlen gilt § 138 Grundordnung.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung fördert die Belange der Diakonie im Landkreis und gibt Anregungen für die diakonische Arbeit der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden im Verbandsbereich.

(2) Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Person im Vorsitzendenamt und der Person im Stellvertretendenamt. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend;
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1;
3. die Beschlussfassung über den Haushalt des Diakonieverbandes, dessen Entwurf zuvor mit den Bezirkskirchenräten der in § 1 genannten Kirchenbezirke beraten werden muss;
4. die Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der Verbandsumlage;
5. die Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Dienststellen;

6. die Entscheidung, auf welche Art und Weise die Zusatzversorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt wird;
7. die Beschlussfassung über das Leitbild für den Diakonieverband und dessen Dienststellen;
8. die Beratung und Beschlussfassung von Grundsätzen über die Organisationsstruktur und Organisationsentwicklung des Diakonieverbandes;
9. die Planung und Koordinierung der diakonischen Aufgaben im Main-Tauber-Kreis;
10. die Erarbeitung von diakoniepolitischen Positionen in Grundsatzfragen als Beitrag für eine öffentliche Diskussion, soweit nicht wegen Eilbedürftigkeit der Verbandsvorstand handelt;
11. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
12. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe und des Diakonischen Werkes Baden e. V. sowie im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Württemberg e. V.;
13. die Unterbreitung eines Vorschlages für die vom Verbandsvorstand zu entscheidenden Vertreterinnen bzw. Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene;
14. die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstandes nach Vorlage des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung;
15. die Beschlussfassung über die Erteilung des Benehmens gemäß § 103 Abs. 6 Grundordnung im Falle der Aufhebung des Diakonieverbandes (§ 10).

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus
 1. zwei oder drei von der Verbandsversammlung gewählten Personen, darunter mindestens eine Dekanin oder ein Dekan der beteiligten Kirchenbezirke; bei der Wahl sind zugleich die Funktionen des Vorsitzendenamtes und des Stellvertretendenamtes festzulegen,
 2. der Person im Vorsitzendenamt der Verbandsversammlung,
 3. der bzw. dem von den Bezirksdiakoniepfarnerinnen und Bezirksdiakoniepfarnern aus deren Mitte gewählten Vertreterin bzw. Vertreter sowie
 4. der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Diakonieverbandes.
- (2) In dem Verbandsvorstand müssen die in § 1 genannten Kirchenbezirke vertreten sein.
- (3) Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt zusammen. Er

ist einzuladen, wenn die Dekanin bzw. der Dekan eines der beteiligten Kirchenbezirke, die bzw. der dem Verbandsvorstand angehörende Bezirksdiakoniepfarnerin bzw. Bezirksdiakoniepfarner oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes dies beantragt.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes hat kein Stimmrecht in Angelegenheiten nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 (§ 139 Abs. 2 Grundordnung).*

§ 7

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte im Rahmen der kirchlichen Ordnungen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(2) Der Diakonieverband wird durch die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes rechtlich vertreten.

(3) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere

1. die Leitung des Diakonieverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist;
2. die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Diakonieverbandes;
3. die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonieverbandes;

* § 139 GO lautet:

(1) Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft oder eines kirchlichen Organs darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen im Sinne von § 19 einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Gemeindegruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.

(5) Wer an Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 verletzt worden sind. Der Beschluss gilt jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, er wurde innerhalb dieser Frist beanstandet.

4. die Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Aufsicht über die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte;
5. die Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie den selbstständigen diakonischen Rechtsträgern im Verbandsbereich im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks zu halten;
6. die Festlegung von Rahmenzielen für das Handeln der Dienststellen;
7. die Beschlussfassung über aktuelle Arbeitsprogramme;
8. die Verantwortung für die Durchführung der diakonischen Aufgaben der Kirchenbezirke im Main-Tauber-Kreis im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gremien;
9. die Aufnahme, Veränderung und Beendigung von Aufgaben in den einzelnen Arbeitsfeldern der Dienststellen;
10. die Festlegung der Stellenbeschreibung für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonieverbandes;
11. die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diakonieverbandes sowie die Übertragung höherartiger Tätigkeit für Stellen ab Vergütungsgruppe V b BAT (originäre Eingruppierung) im Rahmen des Stellenplanes nach Maßgabe des Landeskirchlichen Arbeitsrechts in Baden; dies gilt nicht für Personalentscheidungen für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonieverbandes;
12. der Abschluss und die Kündigung von Gestellungsverträgen;
13. die Entscheidung über die Rahmenbedingungen über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
14. die Entscheidung bzgl. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der Deckungsfähigkeit des Haushaltsplans;
15. die Annahme von Zuwendungen, Schenkungen und Erbschaften und Vermächtnissen und die Entscheidung darüber, für welche Maßnahmen diese Mittel verwendet werden, sofern die Geber keine sachliche und örtliche Zweckbindung getroffen haben;
16. die Entscheidung über Niederschlagung von unbebringlichen Forderungen ab einem von der Geschäftsordnung festgesetzten Betrag;
17. die Entscheidung über Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Art, die nach Art und Umfang die Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreiten;
18. die Festlegung des Rahmens der Vertretungsbefugnis nach Art und Umfang für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des

Diakonieverbandes gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege;

19. die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Diakonieverbandes; er wird dabei von der rechnungsführenden Stelle unterstützt;
20. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für den Diakonieverband zur Beratung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung;
21. die Beantragung von Finanzmitteln bei öffentlichen und anderen Stellen für Maßnahmen, die bisher noch nicht wahrgenommen oder im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und deren Finanzierung im Wesentlichen durch diese Zuschüsse und ergänzenden Einsatz von Eigenmitteln sichergestellt wird, sofern eine rechtzeitige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht möglich ist.

§ 8

Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Diakonieverbandes werden von der bzw. dem gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 12 bestellten Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer wahrgenommen. Deren Aufgaben bestimmen sich nach der konkreten Stellen- und Aufgabenbeschreibung. Laufende Geschäfte sind solche, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von besonderer Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten, mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren und durch die keine längerfristigen Verpflichtungen (über ein Jahr) eingegangen wird. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Finanzierung und Rechnungswesen

(1) Der Diakonieverband erhält seine Finanzmittel insbesondere aus

1. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen,
2. den Kollekten oder Sammlungen der Kirchenbezirke, Spenden und Beiträgen,
3. den Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Evangelischen Landeskirche in Baden nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG),
4. den Grundzuweisungen des Evangelischen Kirchenbezirks Weikersheim,
5. den Verbandsumlagen der beteiligten Kirchenbezirke gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4,
6. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunaler und staatlicher Mittel.

(2) Für die Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt Folgendes:

Die Zuweisung beträgt im Falle des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg den Anteil, der sich auf den Main-Tauber-Kreis bezieht.

(3) Für die Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 4 gilt Folgendes:

Der Evangelische Kirchenbezirk Weikersheim zahlt mindestens einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Betriebszuweisung für den Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim.

(4) Für die Verbandsumlage nach Absatz 1 Nr. 5 gilt Folgendes:

Die Verbandsversammlung beschließt nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 einvernehmlich den Schlüssel, nach dem die Kirchenbezirke nicht anderweitig gedeckte Kosten des Diakonieverbandes als Verbandsumlagen zu tragen haben. Darüber hinaus gehende weitere Umlagen richten sich nach diesem Schlüssel, soweit nicht einvernehmlich anderes vereinbart wurde.

§ 10

Auflösung und Kündigung

(1) Die Aufhebung des Diakonieverbandes erfolgt durch kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten der beteiligten Kirchenbezirke sowie mit der Verbandsversammlung gemäß § 103 Grundordnung (§ 5).

(2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch die Evangelische Landeskirche in Württemberg besteht der Diakonieverband fort; bei einer Kündigung durch die Evangelische Landeskirche in Baden wird der Diakonieverband mit Wirksamwerden der Kündigung aufgelöst.

(3) Bei Auflösung des Diakonieverbandes fällt das Diakonieverbandsvermögen anteilig entsprechend der zuletzt geleisteten Umlage an die in § 1 genannten Kirchenbezirke; bei einem Ausscheiden des Evangelischen Kirchenbezirks Weikersheim erhält dieser den Anteil des Diakonieverbandsvermögens entsprechend der zuletzt geleisteten Umlage.

(4) Bei Auflösung des Diakonieverbandes und bei Kündigung gemäß Absatz 2 verpflichten sich die Vertragspartner zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich eventuell ergebenden Folgekosten insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Der Diakonieverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

(2) Für das Jahr 2005 ist der Verbandshaushalt nur für dieses Jahr zu beschließen.

(3) Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bisher mittels eines Gestellungsvertrages bei der Bezirksdiakoniestelle eingesetzt sind, werden für diese zwischen ihrem Arbeitgeber und dem Diakonieverband ebenfalls Gestellungsverträge abgeschlossen. Die Personalkosten sind in diesem Fall dem Arbeitgeber von dem Diakonieverband zu erstatten.

(4) Die nach § 2 Abs. 4 der kirchenrechtlichen Vereinbarung gemäß Absatz 6 von dem Evangelischen Kirchenbezirk Weikersheim übertragenen Mittel, die bei dem Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim als Sondervermögen geführt werden, gehen auf den Diakonieverband über und werden auf die zu erbringende Ausgleichsrücklage in Höhe von 44.000,00 DM und Betriebsmittelrücklage in Höhe von 31.000,00 DM angerechnet.

(5) Die Amtsperiode der nach dieser Rechtsverordnung erstmals gebildeten Verbandsorgane endet mit dem Abschluss der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen. Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(6) Die kirchenrechtliche Vereinbarung vom 23. Mai / 7. Juni 2001 zwischen den drei in § 1 genannten Kirchenbezirken wird zum Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgehoben.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 13

Ausfertigungen der Vereinbarung

Die beiden Landeskirchen erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

K a r l s r u h e, den 6. Dezember 2004

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Landeskirche in Baden
Dr. Ulrich Fischer
(Landesbischof, Vorsitzender)

St u t t g a r t, den 21. Dezember 2004

Der Oberkirchenrat
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Dr. Gerhard Maier
(Landesbischof, Vorstand)

Änderung der Satzung des Evang. Diakonieverbands im Landkreis Böblingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 21. Dezember 2004 AZ 11.05-1 Böblingen
Krs.diak.verb. Nr. 68 und 69

Die Satzung des Kreisdiakonieverbands Böblingen, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt Bd. 60 S. 119, wurde geändert und neu gefasst. Die Neufassung der Verbandssatzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 21. Dezember 2004 genehmigt und tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie wird gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Böblingen

Satzung

Präambel

Die drei Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg im Landkreis Böblingen haben 1987 den „Kreisdiakonieverband Böblingen“ gebildet.

Die Satzung wurde 1996 im Blick auf die verstärkte Zusammenarbeit der drei Kirchenbezirke weiter entwickelt.

Die Neufassung zum 1. Januar 2005 hat zum Ziel, die diakonische Arbeit im Verband zu bündeln und den Dienst an und mit den Menschen vor Ort zu stärken.

Grundlage für die Arbeit des Evangelischen Diakonieverbandes im Landkreis Böblingen sind die zehn Grundthesen des Diakonischen Werkes Württemberg:

- Die biblische Botschaft ist Auftrag und Ermütigung der Diakonie.
- Die Würde des Menschen steht im Mittelpunkt der Diakonie.

- Die Tradition der Diakonie ist ständiger Impuls zur Erneuerung.
- Die Diakonie ist Teil der Kirche.
- Aufgabe der Diakonie ist die Mitgestaltung einer gerechten und solidarischen Gesellschaft.
- Die Verbandsorganisation der Diakonie lebt von der Mitwirkung aller Mitglieder.
- Die Verbandsmitglieder der Diakonie arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten gemeinsam die Diakonie.
- Die Diakonie steht für Qualität.
- Wirtschaftliches Handeln unterstützt die Erfüllung des Auftrags der Diakonie.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Böblingen“ (Diakonieverband). Er übernimmt Aufgaben im Bereich der Diakonie für die Evangelischen Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg und hat seinen Sitz in Böblingen.

(2) Der Diakonieverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder durch einen/eine der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Diakonieverbandes sind die Evangelischen Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg.

(2) Der Austritt aus dem Diakonieverband kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt begründet keinen Anspruch an das Vermögen des Diakonieverbandes.

§ 3

Aufgaben des Diakonieverbandes

(1) Der Diakonieverband Böblingen nimmt die ambulanten Beratungsdienste der Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg wahr. Der Diakonieverband übernimmt die jeweiligen Diakonischen

Bezirksstellen und führt sie als Diakonische Bezirksstellen des Verbands (Häuser der Diakonie) weiter. Neben den ambulanten Beratungsdiensten können die Kirchenbezirke diakonische Dienste selbst durchführen oder den Verband damit beauftragen. Soweit ein Kirchenbezirk einen Dienst selbst durchführt, wird der Verband auf seinem Gebiet diesen Dienst nicht nach Absatz 2, Nummer 4 anbieten.

(2) Der Diakonieverband hat folgende Aufgaben:

1. Er sorgt für eine angemessene Verteilung der ambulanten Beratungsdienste. Dazu gehören zur Zeit insbesondere die kirchliche Sozialarbeit, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Beratung von kurbedürftigen Müttern, Suchtberatung, berufsbegleitende Dienste, Beratung von Schwangeren, der sozialpsychiatrische Dienst.
2. Er vertritt die ambulanten Beratungsdienste gegenüber dem Landkreis, anderen öffentlichen und staatlichen Stellen und der freien Wohlfahrtspflege. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Verband Verbindung zu den freien Trägern diakonischer Arbeit im Landkreis Böblingen (§ 5 Diakoniesgesetz).
3. Er fördert und begleitet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, bereits bestehende diakonische Initiativen und Projekte in den Kirchenbezirken.
4. Der Diakonieverband hat folgende weitere Aufgaben:
 - Planung, Koordination und Durchführung weiterer diakonischer Vorhaben der Kirchenbezirke im Verbandsgebiet
 - Wahrnehmung diakonischer und gesellschaftsdiakonischer Aufgaben der Kirchenbezirke im Verbandsgebiet
 - Vertretung diakonischer Interessen in Kirche und Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis Böblingen und gegenüber staatlichen und anderen Stellen
 - Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im übertragenen Aufgabenbereich
 - Beauftragung von Fachberatern für die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden
 - Belebung und Weiterentwicklung der örtlichen diakonischen Dienste in den Gemeinden und in den Kirchenbezirken und die Pflege der Verbindung zu den selbständigen diakonischen Einrichtungen im Verbandsgebiet

§ 4

Verbandsorgane

(1) Organe des Diakonieverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorstand.

(2) Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchenwahl neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion so lange wahr, bis die Organe neu besetzt sind.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

1. die Dekane/die Dekaninnen der Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg
2. die Vorsitzenden der Diakonischen Bezirksausschüsse der Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg oder deren Stellvertreter/innen
3. drei vom Kirchenbezirk Böblingen zu entsendende Vertreter/Vertreterinnen
4. zwei vom Kirchenbezirk Herrenberg zu entsendende Vertreter/Vertreterinnen
5. zwei vom Kirchenbezirk Leonberg zu entsendende Vertreter/Vertreterinnen
6. mit beratender Stimme:
der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin, die Bezirksgeschäftsführer/die Bezirksgeschäftsführerinnen, der Rechner/die Rechnerin des Kreisdiakonieverbandes und ein/eine Vertreter/Vertreterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Böblingen.

(2) Die Verbandsversammlung kann mit zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder bis zu drei Personen zuwählen.

(3) Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl des/der Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus der Mitte der Verbandsversammlung; jedes Verbandsmitglied soll dabei vertreten sein
2. Wahl des Rechners/der Rechnerin
3. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
4. Entlastung von Vorstand und Rechner/Rechnerin
5. Feststellung der Haushaltspläne und der Umlagen
6. Feststellung der Jahresrechnungen
7. Beschlussfassung über Neuaufnahme oder Wegfall von Arbeitsfeldern
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
9. Änderung der Verbandsatzung und Auflösung des Verbandes.

(4) Die Verbandsversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr oder auf Verlangen eines Verbandsmit-

glieds zusammen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung dazu ein.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Mitglieder übersteigt. Sie beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit gesetzlich oder durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist (s. § 6, Verbandsgesetz).

§ 6 Verbandsausschuss

(1) Dem Verbandsausschuss gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der drei Diakonischen Bezirksausschüsse
3. die Dekane/Dekaninnen der Kirchenbezirke
4. der Rechner/die Rechnerin des Diakonieverbandes
5. mit beratender Stimme:
der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin des Diakonieverbandes.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

(3) Der Verbandsausschuss übernimmt die Aufgaben eines Kreisdiakonieverbandes (§ 4 Diakonieverbandsgesetz).

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Vorberatung der Haushaltspläne und Umlagebeschlüsse für die Verbandsversammlung
2. Vorberatung der Jahresrechnungen
3. Abschluss von Vereinbarungen mit diakonischen Einrichtungen und anderen Rechtsträgern
4. Bau- und Vermögensangelegenheiten, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes regelt
5. Beratung über Neuaufnahme, Veränderung oder Wegfall von Arbeitsfeldern
6. Entscheidung über die Übernahme von diakonischen Initiativen und Projekten
7. Anstellung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers/der Verbandsgeschäftsführerin und der Bezirksgeschäftsführer/Bezirksgeschäftsführerinnen
8. Fachaufsicht über den Verbandsgeschäftsführer, unbeschadet von § 7, Absatz 3

(4) Zu den Beratungen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende weitere Personen, insbesondere die Bezirksgeschäftsführer/Bezirksgeschäftsführerinnen hinzuziehen.

(5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Stimmzahl der anwesenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Mitglieder übersteigt. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden und dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden und mit beratender Stimme der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin.

Der/die 1. stellvertretende Vorsitzende ist Stellvertreter/in nach § 4, Absatz 6, Satz 3 Verbandsgesetz.

(2) Der Vorstand leitet den Diakonieverband.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Verbandes hat die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin.

(4) Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes nach der Diakonischen Bezirksordnung bleibt unberührt.

(5) Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1. Personalentscheidungen, wie Anstellung, Entlassung und Fortbildung von Mitarbeiterinnen des Diakonieverbandes, unbeschadet § 6 Abs. 3, Ziffer 7
2. Vorbereitung der Sitzungen von Verbandsausschuss und Verbandsversammlung
3. Erteilung von Vollmachten zur Außenvertretung
4. Überwachung der angemessenen Aufgabenerfüllung in den Kirchenbezirken
Die Angemessenheit orientiert sich
 - an den finanziellen Beiträgen der jeweiligen Kirchenbezirke
 - an den diakonischen Erfordernissen vor Ort
 - an der gemeinsamen Verantwortung für die diakonische Arbeit und an der Solidarität zwischen den drei Kirchenbezirken

(6) Zu den Beratungen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende weitere Personen hinzuziehen.

§ 8 Finanzierung

(1) Für die Finanzierung des Verbandes wird von den Kirchenbezirken Böblingen, Herrenberg und Leonberg

eine Umlage als Prozentsatz am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den landeskirchlichen Verteilungsgrundsätzen für diese Mitgliedsbezirke erhoben. Der Prozentsatz beträgt für Böblingen 5,15 %, für Herrenberg 7,5 % und für Leonberg 6,33 %. Bei einer Fortschreibung bleibt das Verhältnis der Prozentsätze zueinander gleich.

(2) Soweit ein Arbeitsbereich ganz oder zum Teil auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt ist oder nur in einem Teilbereich eines Mitgliedes angeboten wird, tragen diese Mitglieder die Kosten der Arbeit in ihrem Bereich nach der bei ihnen betroffenen Gemeindegliederzahl.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

(1) Für Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen gemäß § 6 Verbandsgesetz. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(2) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen anteilmäßig entsprechend der letzten Umlage an die Kirchenbezirke.

§ 6 Verbandsgesetz im Wortlaut:

Änderungen der Satzung und Auflösung des kirchlichen Verbandes

(1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder beschlossen. Satzungsänderungen, die die Bestimmungen des § 3, Absatz 2, Nummer 5, des § 4, Absatz 4, Satz 1 und des § 4, Absatz 8, Satz 1 betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. § 3, Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es die Abwicklung erfordert.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dienstnachrichten

– Pfarrer Jochen Pfrommer, bislang freigestellt für den Dienst bei der Justizvollzugsanstalt Ravensburg, schied mit Ablauf des 31. September 2004 unter Belassung der Ordinationsrechte und des Titels Pfarrer aus dem Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus. Er wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

beim Land Baden-Württemberg zum Seelsorger im Justizvollzugsdienst ernannt.

– Pfarrerin Godlind Bigalke, zuletzt beauftragt mit einem Übergangsdienstauftrag gemäß § 53 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz, wurde mit Wirkung vom 15. November 2004 gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zum Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland freigestellt zur Übernahme der Distriktpfarrstelle in Damango/Ghana.

– Pfarrerin Ruth Kern, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Heuchlingen, Dek. Heidenheim, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 2004, unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Dieter Kern, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrerin Sabine Drecoll, von der Evang. Kirche Westfalen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2005, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Citykirche Reutlingen (Projektstelle), Dek. Reutlingen, ernannt.

– Pfarrer Dr. Martin Jochheim in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Sabine Jochheim, auf der Pfarrstelle Kressbronn, Dek. Ravensburg, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2005 gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme der Stelle als Leiter der Telefonseelsorge Bodensee Oberschwaben beim Katholischen Dekanatsverband Ravensburg freigestellt.

– Pfarrer z. A. Dietrich Hahn, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Genkingen, Dek. Reutlingen, wurde mit Wirkung vom 1. März 2005 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Balingen Auf Schmiden, Dek. Balingen, ernannt.

– Das Oberschulamt Karlsruhe hat Oberstudienrätin Pfarrerin Ingrid Krummacher an der Gewerblichen Schule in Nagold mit Wirkung vom 26. November 2003 mit der Fachberatung in der Schulaufsicht beauftragt und mit Wirkung vom 26. März 2004 zur Studiendirektorin ernannt.

– Das Oberschulamt Stuttgart hat Pfarrer Bernhard Riesch-Clausecker an der Gewerblichen Schule Im Hoppenlau in Stuttgart, mit Wirkung vom 28. Oktober 2004, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. August 2004

– Pfarrer Dr. Wolfhard Schweiker, Pfarrer für Evang. Religionslehre auf einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Religionsunterricht mit Dienstauftrag an der Körperbehindertenschule in Mössingen und am Pädagogisch-Theologischen Zentrum in Stuttgart-Birkach, auf eine Dozentenstelle im Pädagogisch-Theologischen Zentrum (Bereich Sonderschulen) der Evang. Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Stuttgart-Birkach;

mit Wirkung vom 1. September 2004

– Pfarrer Tilman Wilborn, auf der Pfarrstelle Oeffingen, Dek. Waiblingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Backnang, Dek. Backnang“, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2004

– Pfarrer Klaus Bischoff, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Marktlustenau, Dek. Crailsheim, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 31. Dezember 2004

– Kirchenverwaltungsoberratsrat Hans Belser beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsrat;
– Kirchenverwaltungsrat Rolf Seemann, Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heilbronn, zum Kirchenoberverwaltungsrat;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005

- Pfarrer Johannes Bräuchle, auf der Projektpfarrstelle für Evangelisation und Bibelwochenarbeit beim Evang. Gemeindedienst für Württemberg, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag „Evangelisation und missionarisch-evangelistische Projektarbeit beim Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg“ zugeordnet ist;
- Pfarrerin Sabine Jochheim, seither in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Dr. Martin Jochheim, auf der Pfarrstelle Kressbronn, Dek. Ravensburg, als alleinige Stelleninhaberin auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Februar 2005

- Pfarrerin Claudia-Anna Wolf, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Winnenden Schelmenholz-Hanweiler, Dek. Waiblingen“, zugeordnet ist, auf die Projektstelle für die Seelsorge an pflegebedürftigen alten Menschen und Pflegepersonal;

mit Wirkung vom 1. März 2005

- Pfarrer Volker Hommel, auf der Pfarrstelle II in Pfalzgrafeweiler, Dek. Freudenstadt, auf die Pfarrstelle Wüstenrot, Dek. Weinsberg;
- Pfarrer Martin Schultheiß, auf der Pfarrstelle Wolfschlügen, Dek. Nürtingen, auf die Pfarrstelle Böhringen, Dek. Bad Urach;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 2004

- Pfarrer Roland Schneider, auf der Pfarrstelle Untergröningen, Dek. Gaildorf;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2004

- Pfarrer Dieter Benz, auf der Pfarrstelle I in Eglosheim, Dek. Ludwigsburg;
- Pfarrer Volkmar Klopfer, auf der Pfarrstelle I an der Christuskirche in Korntal, Dek. Ditzingen;
- Pfarrer Walter Pflugfelder, auf der Pfarrstelle II in Markgröningen, Dek. Ditzingen;
- Pfarrer Wolfgang Seyboth, auf der Pfarrstelle I an der Südkirche in Esslingen, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. Januar 2005

- Pfarrer Klaus Brune, auf der Krankenhauspfarrstelle Friedrichshafen, Dek. Ravensburg;
- Pfarrer Dr. Christoph Weismann, auf der Pfarrstelle Nord an der Michaelskirche in Schwäbisch Hall, Dek. Schwäbisch Hall.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
 Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
 Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
 Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
 Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat,
 Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
 Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
 Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
 Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
 (BLZ 600 501 01)
 Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
 (BLZ 600 606 06)